

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
----------	-----------------------------------	--------	----------------------------

1.	SGD-Nord Schreiben vom 28.09.2016		
1.1	Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41)	<p>RROP M-W 2006:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Regionaler Grünzug • Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung • Grünzäsur • Siedlungszäsur <p>Neuaufstellung RROP M-W (3. Anhörung- und Beteiligungsverfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Landwirtschaft • Regionaler Grünzug • Grünzäsur • Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus <p>→ Da die beiden geplanten Erweiterungsflächen Ziele des sowohl gültigen als auch den Entwurf des RROP M-W tangieren, ist die Planung nur zulässig, wenn in einem Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 8 (3) LPLG von den verbindlichen Raumordnungszielen eine Abweichung zugelassen werden kann, Verweis auf Schreiben vom 01.07.2015</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft das <u>gesamte</u> Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme.</p> <p>Die für die Ansiedlung von Großvorhaben erforderlichen <u>gewerblichen Bauflächen</u> der Entwicklungsmaßnahme könnten ggf. so abgegrenzt werden, dass die genannten Ziele der Raumordnung nicht mehr betroffen wären.</p> <p>Hierzu wird dann das <u>im Bereich der L 98</u> bisher angedachte "Gewerbegebiet für Betriebe mit geringen bis mittleren Flächenbedarfen" <u>im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme</u> aktuell nicht weiter verfolgt werden. Eine langfristige Umsetzung dieses Gebietes könnte aber auch durch die normalen Instrumente der Baulandentwicklung (freihändiger Erwerb, Flächentausch, Umlegungsverfahren etc.) und entsprechende Planungsverfahren (FNP-Änderungs- mit integriertem Zielabweichungs-, B-Planverfahren) weiter planerisch verfolgt werden.</p> <p>Im <u>Bereich der L 52</u> (Untersuchungsbereich Ost) ist in Abstimmung mit potentiellen Investoren noch im Detail zu prüfen, ob die zu Rübenach orientierten rückwärtigen gewerblichen Bauflächen so weit zurückgenommen werden könnten, dass die nordwestlich angrenzende Grünzäsur (Stand Entwurfsfassung RROP M-W 3. A u. BV) bzw. die festgesetzten Kompensationsflächen nicht mehr tangiert würde. So weit wie möglich sollten die geplanten gewerblichen Bauflächen außerhalb dieser Grünzäsur vorgesehen werden.</p> <p>Die zwischen der L 98 und der Zaunheimer Straße als Planungsoption in Untersuchung befindliche <u>Erschließungsstraße/ Verbindungsspanne</u> ist als linienhaftes Element ggf. leichter mit den hier entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) vereinbar bzw. tangiert diese Ziele nicht so erheblich wie großflächige gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Zur weiteren Abstimmung zur o.a. Thematik fand am 22.12.2016 ein Termin mit der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD-Nord statt. Im Rahmen dieses Termins wurden u.a. die aktuell</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
			<p>präferierten und räumlich konkretisierten gewerblichen Bauflächen und deren Erschließung innerhalb des Untersuchungsgebiets der Entwicklungsmaßnahme vorgestellt (vgl. Kartenanlage 1).</p> <p>Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD-Nord wird im Januar 2017 auf Basis des o.a. Abstimmungstermins eine ergänzende Stellungnahme abgeben (Evtl. Entfall der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens).</p>
1.2	<p>Oberer Naturschutzbehörde (Referat 42)</p>	<p>Vorbemerkung: Die Belange des Artenschutzes sind im vorliegenden Verfahren grundsätzlich von der Unteren Naturschutzbehörde einzubringen und zu prüfen -> Beteiligung im Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Hinweis auf die Ergebnisse der Biotopkartierung • Erfassung relevanter Tierartengruppen • Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen • Darlegung der Abweichungen von den Inhalten des Landschaftsplanes und Begründung. • Besonderes Begründungserfordernis bei Inanspruchnahme von Teilen des Biotopverbundes 	<p>Im aktuellen Entwurf des RROP M-W (Stand Entwurfsfassung 3. A u. BV) sind keine gesonderten Flächen (Vorrang, Vorbehalt) für den Biotopverbund eingetragen.</p> <p>Auf Veranlassung der Oberen Naturschutzbehörde ist jedoch ein kommunaler Biotopverbund (für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans) zu entwickeln. Hierzu werden im Untersuchungsgebiet der Entwicklungsmaßnahme bereits festgesetzte Kompensationsflächen oder sonstige Flächen und Strukturen, die für eine Vernetzung erforderlich sind, seitens der Landschaftsplanung vorgeschlagen. Diese vorgeschlagenen Biotopverbundflächen stehen aber nicht in einem generellen Widerspruch zum vorliegenden Planungskonzept und sollten im weiteren Planungsverfahren weitgehend integriert werden.</p> <p>Einzelne Parzellen im Bereich der L 52 (Untersuchungsbereich Ost), hier nordwestliche und östliche Teilflächen, sind darüber hinaus im Rahmen der Landesbiotopkartierung erfasst und dargestellt worden. So weit wie möglich sollten diese Flächen durch eine gewerbliche Nutzung nicht in Anspruch genommen werden, vgl. auch die Stellungnahme zu Punkt 1.1., hier mit ähnlich gelagerter Thematik "Grünzäsur".</p> <p>Eine gutachterliche <u>Erfassung von relevanten Tierartengruppen</u> erfolgte im Jahr 2016. Die zu erfassenden Tierartengruppen und die Erhebungsmethodik wurden im Vorfeld mit der Unteren- und Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Januar 2017 werden die gutachterliche Ergebnisdokumentation zu diesen Erhebungen, eine Abschätzung der planungsbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheit sowie Vorschläge zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich vorliegen. Auf dieser Basis erfolgt dann die weitere Abstimmung mit der hier zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
1.3	Bauwesen (Referat 43)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 165 (3) Nr. 1 – 4 BauGB. Die §§§ 137 bis 141 BauGB sind entsprechend anzuwenden. • Gutachterlicher Nachweis des erhöhten Gewerbeflächenbedarfs (z.B. GIFPRO) 	<p>Die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Voruntersuchung und wird in der Begründung der Entwicklungsmaßnahme dargestellt werden.</p> <p>Der gutachterliche Nachweis des erhöhten Gewerbeflächenbedarfs wurde in 2016 erstellt und am 08.09.2016 im Rahmen eines gemeinsamen Termins dem Wirtschaftsförderungsausschuss, dem Fachbereichsausschuss IV sowie dem Ortsbeirat präsentiert und von diesen zur Kenntnis genommen.</p>
2.	SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Schreiben vom 26.09.2016		
2.1	Oberflächenwasserbewirtschaftung	<p>Bei den weiteren Bauleitplanverfahren (FNP-Ä- u. BP-Verfahren) sind die §§ 5 und 55 WHG und der § 13 (2) LWG zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Nachweis der Rückhaltung oder schadlosen Ableitung im Außenbereich bei Starkregenereignissen ➔ Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf von pot. verunreinigtem Niederschlagswasser (Versickerung) 	<p>Die genannten Themen zu den Punkten 2.1 – 2.4 (Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, Allgemeine Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz) sind im Rahmen der Voruntersuchung zur Entwicklungsmaßnahme (Stichwort „Umsetzbarkeit der Entwicklungsmaßnahme“ noch vertiefend zu untersuchen und „abzuarbeiten“.</p> <p>Im 1. Quartal 2017 soll daher die Thematik „Wasserwirtschaft“ einen wesentlichen Bestandteil des noch im Detail zu bearbeitenden Bausteins „Machbarkeitsstudie Erweiterung GVZ A61/L52“ zur Voruntersuchung der Entwicklungsmaßnahme darstellen.</p>
2.2	Schmutzwasserbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Koblenz-Wallersheim anzuschließen ➔ Überprüfung der bestehenden Kläranlage, ob diese auch die Einzugsgebiete der Entw. M. umfasst. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis ○ Nachweis der Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen 	s. zu Punkt 2.1.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
2.3	Allgemeine Wasserwirtschaft	<p>Die Einzugsgebiete von Brückerbach und Anderbach werden tangiert.</p> <p>Überflutungsgefahren aufgrund von hydraulischen Zwangspunkten im Hochwasserfall in der Ortslage Rübenach</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sicherstellung des Gewässerausbau an der Kuffner Mühle und der festgelegten Hochwasserschutzziele ➔ Sicherstellung von keiner Erhöhung der Hochwassergefährdung auch an anderen Gewässerabschnitten <p>Der südliche Teil des östlichen Plangebiets gehört zum Einzugsgebiet des Schleiderbachs</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Güls (s. wasserrechtlichen Bescheid für das RRB Schleiderbach) 	s. zu Punkt 2.1.
2.4	Grundwasserschutz	<p>Hinweis auf die Wasserfassungen Quelle 1 und 2 „Meuspitz“ (außer Betrieb und für den Rückbau vorgesehen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Bedenken 	s. zu Punkt 2.1.
2.5	Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Kein Eintrag im Bodenschutzkataster RLP	Entfällt
2.6	Abschließende Beurteilung	Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Entfällt
3.	SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Schreiben vom 22.09.2016	Gewerbeaufsichtliche Belange werden nicht berührt.	Entfällt
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Schreiben per Mail vom 01.09.2016	<p>Es sind keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen im USG bekannt.</p> <p>Potenziell liegen fossilführende Gesteine vor -> Hinweis auf Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsverpflichtung (§16 – 20 DSchG RLP)</p>	<p>Entfällt</p> <p>Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Baumaßnahmen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege Schreiben per Mail vom 01.09.2016	Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.	Entfällt
6.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Schreiben per Fax vom 23.09.2016		
6.1	Bergbau / Altbergbau	USG wird von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergbaufeldern „Carl III“, „Hermann II“, „Ernst II“ und „Josef“ überdeckt. Aktuelle Erkenntnisse über deren letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	Entfällt
6.2	Boden und Baugrund:		
	<ul style="list-style-type: none"> allgemein 	Hinweise auf einschlägige Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund. Für Neubauvorhaben: Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen	Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Baumaßnahmen.
	<ul style="list-style-type: none"> mineralische Rohstoffe: 	Westliche Teilfläche: Aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände	Entfällt
		Östliche Teilfläche: Überschneidung mit Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung (RROP 2006). Aus rohstoffgeologischer Sicht keine Zustimmung	Die Stellungnahme betrifft das gesamte Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Die für die Ansiedlung von Großvorhaben erforderlichen gewerblichen Bauflächen der Entwicklungsmaßnahme können so abgegrenzt werden, dass keine wesentliche Überschneidung mit den im RROP M-W 2006 dargestellten Vorbehaltsflächen Rohstoffsicherung vorliegen wird. Ergänzender Hinweis: Die genannte Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung unterliegt der städtebaulichen Abwägung. Weiterhin sind

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
			im aktuellen Entwurf des RROP M-W (Stand 3. Ä u. BV.) keine Vorbehaltsflächen im Bereich des Untersuchungsgebiets der Entwicklungsmaßnahme mehr dargestellt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Radonprognose: 	Es liegen keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.	Entfällt
7.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 29.09.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Gunststandort, ackerbauliche Nutzung RROP M-W 2006: <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Landwirtschaft Neuaufstellung RROP M-W (Stand 23.07.2014!): <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Landwirtschaft Die Planung ist mit den Zielen des RROP M-W nicht vereinbar. Es wird die Existenzgefährdung von in dieser Region wirtschaftenden Betrieben befürchtet. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Einzelbetriebliche Gutachten ➔ Nachweise /Sicherstellung gemäß § 165 BauGB <ul style="list-style-type: none"> ○ Erforderlichkeit zum Wohl der Allgemeinheit ○ Keine Verfügbarkeit alternativer Flächen für die Baulandentwicklung ○ Ausschluss alternativer Instrumente ○ Zügige Durchführbarkeit der Entw. M. ○ Gerechte Abwägung nach § 1 (7) BauGB (insb. Eigentümer, Pächter und Mieter) 	Die Stellungnahme betrifft das gesamte Untersuchungsgebiet der Vorbereitenden Untersuchung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Die für die Ansiedlung von Großvorhaben erforderlichen gewerblichen Bauflächen (hier inkl. der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen) der Entwicklungsmaßnahme könnten so abgegrenzt werden, dass keine Vorranggebiete für Landwirtschaft betroffen werden (vgl. Stellungnahme zu Punkt 1.1.) Die Belange der durch die Entwicklungsmaßnahme potenziell betroffenen Landwirte werden durch ein Fachgutachten „Landwirtschaftliche Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse“ Ende 2016 bis Frühjahr 2017 untersucht und ermittelt. Die Inhalte / -ziele der Untersuchung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Ermittlung und Einbindung der landwirtschaftlichen Belange • Bestandsaufnahme und Analyse der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe (Betriebsstruktur, Organisation, Hofnachfolge und Entwicklungsmöglichkeiten) • Erfassung der Bewirtschaftungsverhältnisse • Erfassung der außerlandwirtschaftlichen Planungsvorhaben (Bauleitplanung, Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft, Naturschutz, u.a.) im Untersuchungsraum • Darstellung der landwirtschaftlichen Strukturen in den im Untersuchungsraum wirtschaftenden Betriebe • Ermittlung der potenziellen Betroffenheit der Betriebe, Aufzeigen von Konflikten und Synergien, Darstellung potenzieller Existenzgefährdungen auf Grundlage der Bestandsaufnahme • Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und Minimierung von Konflikten

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
			<p>Am 20.12.2016 fand zu dieser Thematik ein Vorabstimmungstermin mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauern- und Winzerverband statt.</p> <p>Als nächster Schritt ist am 07.02.2017 um ca. 19.00 Uhr in der Grundschule Rübenach eine Informationsveranstaltung für die im Untersuchungsgebiet wirtschaftenden Landwirte / Betriebsleiter vorgesehen. Hieran anschließend sollen die persönlichen Einzelgespräche mit den potenziell planungsbedingt betroffenen Betriebsleitern beginnen.</p> <p>Bzgl. der entsprechenden Nachweise nach § 165 BauGB wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1.3 verwiesen.</p>
8.	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westwald-Osteifel: Schreiben vom 26.09.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorliegen eines Flurbereinigungsverfahrens • Verweis auf RROP 2006 u. Entwurf RROP (Stand 3. Anhörung- und Beteiligungsverfahren) <p>Die Planung ist mit den Zielen des RROP M-W nicht vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Überprüfung der Existenzgefährdung von Betrieben ➔ Erhaltung der Funktion des verbleibenden landwirtschaftlichen Wegenetzes ➔ Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des konkret noch abzugrenzenden städtebaulichen Entwicklungsbereiches liegen und nicht weiter landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung nehmen. 	<p>s. Stellungnahme zu Punkt 7</p>
9.	<p>Landesbetrieb Mobilität Koblenz-Cochem Schreiben vom 23.09.2016</p>	<p>Entwicklungsbereich 1 / westliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung könnte über den KVP „Zaunheimer Straße“ erfolgen -> Prognose der Leistungsfähigkeit des KVP für den Planfall (wenn das zusätzliche Verkehrsaufkommen beim KVP noch nicht berücksichtigt wurde) • Eine Erschließung über die L 98 wird seitens des LBM nicht empfohlen -> wenn ja weitere Untersuchungen und Abstimmungen mit dem LBM erforderlich <p>Entwicklungsbereich 2 / östliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Erschließung über die L 125 -> Prognose der Leistungsfähigkeit der L 125 / der Einmündung im Bereich der L 52 	<p>Die verkehrliche Erschließung der geplanten gewerblichen Entwicklungsflächen ist im Rahmen der Voruntersuchung zur Entwicklungsmaßnahme (Stichwort „Umsetzbarkeit der Entwicklungsmaßnahmen“) intensiv zu behandeln und „abzuarbeiten“.</p> <p>Im 1. Quartal 2017 soll daher die Thematik „Verkehrliche Erschließung“ einen wesentlichen Bestandteil des noch im Detail zu bearbeitenden o.a. Bausteins „Machbarkeitsstudie Erweiterung GVZ A61/L52“ zur Voruntersuchung der Entwicklungsmaßnahme darstellen. In Varianten sollen verschiedene Erschließungskonzepte erarbeitet und bewertet werden. Parallel hierzu ist eine intensive Vorabstimmung mit dem LBM Cochem-Koblenz (wie angeregt) für Anfang 2017 vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
		<p>„Zaunheimer Straße“ für den Planfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren ist die Funktion der L 125 sowie dessen Einbindung in den Entwicklungsbereich zu betrachten und zu berücksichtigen. Die Lage und Form der neuen Anbindung ist mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen. 	
10.	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Schreiben per Mail vom 01.09.2016</p>	Keine Anregungen	Entfällt
11.	<p>Stadt Koblenz, Umweltamt Schreiben per Mail vom 02.09.2016</p>	<p>Östliche Teilfläche: Lage in eines der 8 im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplanung Stufe 2 aufgenommenen sog. „ruhiges Gebiet“, hier Nr. 7 „Winninger Höhe / Am Anderbach“</p> <p>→ Es wird von einer weiteren Reduzierung der ruhigen Gebiete dringend abgeraten</p> <p>Westliche Teilfläche:</p> <p>→ Keine Problem in Bezug auf „ruhige Gebiete“</p>	<p>Teilbereiche des im aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe 2 aufgenommenen sog. „Ruhiges Gebiet“, hier Nr. 7 „Winninger Höhe / Am Anderbach, werden durch die geplanten gewerblichen Bauflächen überplant bzw. durch deren Nutzungen (auch wenn <u>keine</u> lärmintensiven Großvorhaben hier vorgesehen sind) potenziell beeinträchtigt.</p> <p>Die Ziele der Entwicklungsmaßnahme und der Lärmaktionsplanung sind daher in diesem Überschneidungsbereich konträr und daher untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Da im Rahmen der bisherigen Voruntersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme keine alternativen Standorte in der Stadt Koblenz zur Ansiedlung von gewerblichen Großvorhaben identifiziert werden konnten, sollte den Zielen der Entwicklungsmaßnahme hier ein Vorrang vor den Zielen der Lärmaktionsplanung eingeräumt und eine entsprechende Anpassung / Reduzierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorgenommen werden.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.12.2016 wurde der Lärmaktionsplan Stufe 2 mit folgender Ergänzung beschlossen: <i>„Die im Plan ausgewiesene Ruhezone Fläche Nr. 7 wird um die Untersuchungsfläche der Entwicklungsmaßnahme A 61, Erweiterung GVZ, zurückgenommen und nach Abschluss der Voruntersuchungen und satzungsmäßigen Festlegung einer möglichen Fläche für diese Entwicklungsmaßnahme endgültig festgesetzt.“</i></p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
12.	Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. Schreiben per Fax vom 12.09.2016	Bei Ausschluss von großflächigem Einzelhandel keine grundsätzlichen Bedenken	In den nachfolgenden Planungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung) wird der großflächige Einzelhandel ausgeschlossen werden.
13.	Handwerkskammer Koblenz Schreiben vom 14.09.2016	Keine Bedenken	Entfällt
14.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Schreiben per Mail vom 25.08.2016	Keine Bedenken	Entfällt
15.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte Schreiben vom 26.09.2016	Keine Bedenken bei Beachtung und Einhaltung folgender Bedingungen und Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Beachtung des beidseitigen (insg. 60 m) Schutzstreifens der 110-Kv-Bahnstromleitung 444 Bingen-Koblenz (Mastfeld 2323-2333) ➔ Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Austausch bestehender Anlagen muss in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Bahnstromleitungen sind mit der DB-Energie abzustimmen. 	Die Trasse der 110-Kv-Bahnstromleitung verläuft außerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen bzw. außerhalb von gewerblichen Hochbaumaßnahmen. Die Schutzabstände und der hiermit ggf. verbundenen Nutzungsbeschränkungen werden in den nachfolgenden Planungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung) beachtet.
16.	Forstamt Koblenz Schreiben per Mail vom 29.09.2016	Keine Inanspruchnahme von Wald, daher ist keine weitergehende Stellungnahme erforderlich.	Entfällt
17.	Kampfmittelräumdienst-RP Schreiben per Mail vom 09.09.2016	Kampfmittelfunde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden -> Empfehlung: Absuchen durch eine Fachfirma.	Entfällt
18.	Bundesnetzagentur Schreiben vom 22.09.2016	Das USG liegt z.T. im Bereich der <u>Trassenalternative</u> Abschnitte A –D der geplanten Trasse der Hochspannungsleitung (Ultranet) Osterath-Phillipsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2). Eine abschließende Beurteilung über pot. Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur derzeit jedoch nicht möglich. Es wird angeregt, den hier	Entfällt

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
		verantwortlichen Vorhabenträger Amprion zu beteiligen.	
19.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben per Mail vom 13.09.2016	Keine Telekommunikationsanlagen und Planungen des Unternehmens im USG. Keine Bedenken.	Entfällt
20.	Westnetz GmbH Schreiben vom 12.09.2016	<p>Im Planbereich verlaufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110 kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Niederhausen, Bl. 0100 (Umspannanlage Rübenach bis Mast 35) 2. 110-/220-kV- Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig, Bl. 2326 (Mast 31 [Bl. 0100] bis Mast 27) 3. Geplante 110 kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Mariatrost – Pkt. Metternich, Bl. 1365 (Diese soll Nr. 1 und 2 ersetzen). <p>→ Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden</p> <p>→ Zugänglichkeit der Leitungen und Maststandorte</p> <p>→ Geländeneuveränderungen und Anpflanzungen bedürfen im Bereich der Leitungen der Zustimmung der Westnetz GmbH</p>	<p>Die Trassen der Westnetz GmbH verlaufen außerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen bzw. außerhalb von gewerblichen Hochbaumaßnahmen.</p> <p>Die Schutzabstände und der hiermit ggf. verbundenen Nutzungsbeschränkungen werden in den nachfolgenden Planungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung) beachtet.</p>
21.	Energienetze Mittelrhein Schreiben vom 27.09.2016	<p>Die Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) sowie für die Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein.</p> <p>Innerhalb der beiden Untersuchungsbereiche befinden sich Wasserverteilnetzanlagen der VWM sowie Erdgas- und Stromverteilnetzanlagen der Energienetze Mittelrhein. Dabei handelt es sich um unterirdische Gas-, Wasser- und Stromleitungen, oberirdische 20-kV-Freileitungen und die Umspannanlage "Rübenach", die die Energienetze Mittelrhein gemeinsam mit der Westnetz GmbH betreiben.</p> <p>Die weitergehenden Planungen sollte nach Möglichkeit derart ausgerichtet werden, dass die Netzanlagen auch künftig unverändert Bestand haben können. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Anlage gelb markierte Fläche der Umspannanlage "Rübenach" steht für städtebauliche Planungen nicht zur Verfügung, da die Umspannanlage zur Stromversorgung von Koblenz und dem Umland sowie der geplanten Gebietsausweisung benötigt wird. 	<p>Ziel der weitergehenden Planungen wird sein, dass die Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein auch künftig unverändert Bestand haben können.</p> <p>Aktuell liegen keine Planungen oder Kenntnisse vor, die den o.a. Zielsetzungen entgegenstehen würden bzw. die genannten Belange der Energienetze Mittelrhein beeinträchtigen würden.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange (TöB)	Inhalt	Stellungnahme / Empfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren muss die direkte Zuwegung von der Anderbachstraße (L 125) mit Schwerlastfahrzeugen gewährleistet sein. • Die Trassen der unterirdischen Leitungen verlaufen überwiegend in öffentlichen Verkehrsflächen. Sie dürfen nicht überbaut werden. Die Verkehrsflächen sollten im Bereich der unterirdischen Leitungen nicht verändert oder um geplant werden. • In den Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen ist eine Bebauung im Allgemeinen nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den EN-DIN-VDE-Bestimmungen geforderten Mindestsicherheitsabstände von den geplanten Gebäuden zu der Leitung eingehalten werden. Daher sollten sich die Baugrenzen an den Rändern der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen orientieren. 	
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 06.09.2016	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und Telekommunikationsanlagen (ober- und unterirdische Schaltschränke und Kabelschächte)	Entfällt